Praxispublikationen

MWST-Infos

MWST-Branchen-Infos

Änderungen

Chronologie

(Art. 81 Abs. 6 MWSTV)

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungs- methode		Abrechnungs- art		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	Keine Korrekturen
				Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte sind zum
				gesetzlichen Steuersatz abzurechnen.
				Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung
				gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	Keine Korrekturen
				Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind zum
				gesetzlichen Steuersatz abzurechnen.
				Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen
				werden.

Erfolgt mit dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss Artikel 39 MWSTG sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungs- methode		Abrechnungs- art		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinbart	Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit dem
				SSS.
				Keine Korrekturen bei den Kreditoren, d.h. Vorsteuerabzug für
				Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem
				Umstellungsdatum erhält.
SSS	effektiv	vereinbart	vereinnahmt	Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit SSS,
				weil alle ab dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den
				gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren sind.
				Keine Korrekturen bei den Kreditoren, d.h. Vorsteuerabzug für
				Rechnungen, die die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum
				bezahlt.

Publiziert am: 23.03.2018